

Mit seiner Aussage betont er, dass die Größe der Gemeinschaft bedeutend für die Beziehung zum *City Council Office* ist. Mit der Erreichung einer relevanten Größe bekamen sie mehr Gewicht im politischen Geschehen. Die Politikerinnen und Politiker warben nun um ihre Stimmen. Die muslimische Gemeinschaft ist allerdings, wie Zafar Khalid hervorhebt, auf die Hilfe des *City Council* angewiesen. Somit gehe die Beziehung in beide Richtungen, und beide Parteien können von einer guten Beziehung profitieren.

Auch Faisal Iqbal zufolge sehen die Politiker und Politikerinnen die Muslime als potentielle Wähler und Wählerinnen. Aufgrund dessen haben sie ein sehr gutes Verhältnis zu den Behörden und den Politikerinnen und Politikern:

Good. I mean, at a local level. I'll be cynical about politicians because I worked with them for a number of years. Politicians want votes, you know, ultimately. And they need/they've always been supportive of the project because, if a politician can get a hundred of votes in one visit, they would rather do that than do a 100 visits individually. And anywhere where there is a community centre, community leaders where they can have a nice photo, they will support us. So we broadly have support from every politician in town (Faisal Iqbal: 337-343).

Faisal Iqbal unterstreicht, dass es sich hierbei um lokale Politiker und Politikerinnen handle und die Beziehungen sich auf der lokalen Ebene abspielten. Das Verhältnis der Moschee-Gemeinschaften zu den nationalen Behörden wurde im vergangenen Kapitel beleuchtet, wobei die Problematik der *Prevent Strategy* der britischen Regierung in den Blick genommen wurde; in diesem Zusammenhang gestalten sich die Beziehungen kritischer als auf der Ebene der Kommune.

2.2 Religionsgemeinschaften und ihre Moscheen in der Schweiz

Die genaue Anzahl der muslimischen Religionsgemeinschaften und Moscheen in der Schweiz ist nicht bekannt. Schätzungen zufolge sind es etwa 200 bis 300 Moscheen.¹³³ Stéphane Lathion und Andreas Tunger-Zanetti (2013, 636) gehen von 200 Moscheen aus. Vermutlich ist die Anzahl jedoch höher. Laut der Studie von Matteo Gianni (2010, 21) gab es um 2005 etwa 130 muslimische Kultur- und Gebetsstätten, davon waren 49 albanisch, 31 türkisch, 26 arabisch und 21 bosnisch. Bis 2014 entstanden fünf Moschee-Neubauten in der Schweiz (Zürich, Genf, Wohlen (AG), Volketswil, Egnach (TG)).

133 Siehe beispielsweise die Zusammenstellung des Religionswissenschaftlichen Seminars der Universität Zürich (2010, 5).

Verhältnis zwischen Religion und Staat

Laut Soysal entsprechen die Schweiz wie auch Großbritannien dem liberalen Modell (Soysal 1994, 37). Die Schweiz ist ein dezentrales, liberales Inkorporationsregime, was bedeutet, dass die Individuen in den verschiedenen Regionen zivilgesellschaftlich inkorporiert werden. Die Schweizer Bundesverfassung garantiert die individuelle Religionsfreiheit, schreibt jedoch kein korporatistisches Verhältnis zwischen Religionsgemeinschaften und dem Staat vor. Die Schweiz erkennt die Pluralität religiöser Orientierungen an, weshalb auch die Organisation der Religionsgemeinschaften in Form von freiwilligen Vereinen vorgesehen ist. Soysal lässt in diesem Zusammenhang jedoch außer Acht, dass die Schweiz auf kantonaler Ebene verschiedene Ausprägungen der Beziehung zwischen Religionsgemeinschaften und dem Staat kennt (Suter Reich 2013, 253f.).

In der Schweiz regeln die Kantone¹³⁴ das Verhältnis zwischen Religion und Staat. Seit der Verfassung von 1848¹³⁵ ist die Schweiz ein parlamentarischer Bundesstaat mit einem Zweikammersystem. Die neueste Verfassung trat am 1. Januar 2000 in Kraft. Der Artikel 3 der Bundesverfassung klärt die Kompetenzen zwischen dem Bund und den Kantonen; alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen wurden, haben die Kantone inne:

Art. 3 Kantone: Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.¹³⁶

Neben Artikel 3 der Bundesverfassung, regelt der Artikel 72 das Verhältnis von Religionsgemeinschaft und Staat; unter dem ersten Absatz steht: »Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.«¹³⁷

134 Die Schweiz hat 20 Vollkantone und sechs Halbkantone, wobei der Kanton Jura erst 1979 dazugekommen ist. Jeder Kanton hat eine eigene Verfassung, ein Parlament und eine Regierung (Gruner 2007b, 189).

135 Die Bundesverfassung von 1848 schuf die Grundlagen des politischen Systems der Schweiz. Die erste Gesamtrevision der Verfassung erfolgte 1874. Dabei stärkten plebiszitäre Elemente die Demokratie und die Rechte des Bundes (Gruner 2007b, 186; Linder 2009, 568). Die Entwicklung der Verfassung ist stark durch die direkte Demokratie geprägt, da das Volk und die Stände (Kantone) jeglicher Änderung zustimmen müssen. So scheiterten viele Vorlagen, durch die der Zentralstaat ausgebaut und modernisiert werden sollte. Viele Kantone modernisierten ihre Verfassungen während der 1970-er Jahre. Die Bundesverfassung erhielt 1999 eine Gesamtrevision (Linder 2009, 569).

136 Art. 3 BV; die Schweizer Bundesverfassung ist online abrufbar: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html (26.03.2014).

137 Art. 72 BV; Weiterführendes zum rechtlichen Aspekt dieses Artikels siehe Erwin Tanner (2008, 162-172).

Der Begriff ›Kirche‹ umfasst dabei auch nichtkirchliche Religionsgemeinschaften (Hafner/Gremmelspacher 2002, 94). In der Schweiz existieren praktisch sämtliche religionsrechtlichen Modelle. Eine Trennung von Religionsgemeinschaften und Staat herrscht in den Kantonen Genf und Neuenburg. Hier müssen sich alle Religionsgemeinschaften privatrechtlich als Vereine organisieren; die Kirchen sind aber trotzdem »von öffentlichem Interesse« (Loretan 2005, 177). In Genf hilft der Kanton beispielsweise bei der Einforderung der freiwilligen Kirchensteuern (Hafner/Gremmelspacher 2005, 72). Am häufigsten ist das Modell der »Landeskirchen«, dabei versteht sich der Staat mit einer oder mit mehreren Religionsgemeinschaften im Gegensatz zu anderen enger verbunden. Bestimmte Religionsgemeinschaften kommen dabei in den Genuss von verschiedenen Vorteilen. Das religionsrechtliche Modell hat beispielsweise in den Kantonen Luzern oder Basel-Stadt Bestand (Loretan 2005, 177; 2007, 161f.).

Im Allgemeinen lassen sich drei Grundkonzeptionen feststellen: die öffentlich-rechtliche Anerkennung, die kleine Anerkennung sowie die privatrechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften (Tanner 2006, 183). Alle 26 Kantone nehmen bestimmte christliche Kirchen als Träger wichtiger Funktionen in der Öffentlichkeit wahr. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft gilt dabei als »gängiges Instrument zur Förderung der positiven Religionsfreiheit« (Loretan 2007, 163). Die ›öffentlich-rechtliche Anerkennung‹ ist ein Begriff aus dem kantonalen Recht. Durch eine solche Anerkennung entsteht ein neues öffentlich-rechtliches Rechtssubjekt. Zusammengefasst besteht sie aus verschiedenen Rechten und Pflichten. Den genauen Inhalt definieren die verschiedenen Kantone. Beispielsweise können folgende Konsequenzen aus einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung erfolgen: die Möglichkeit zur Steuereinzahlung, die Möglichkeit zur Dienstleistung der Seelsorge in Spitälern, Schulen oder Gefängnissen oder auch die Gestaltung eines schulischen Religionsunterrichts (Pahud de Mortanges 2003, 53-55).¹³⁸ Außer in Genf und in Neuenburg sind die reformierte

138 In einigen Kantonen oder Ortschaften haben Muslime mehr Rechte bekommen. Islamischer Religionsunterricht darf an einigen Schulen erteilt werden: In den Gemeinden Ebikon und Kriens im Kanton Luzern wird seit 2002 islamischer Religionsunterricht gehalten, welcher 2004 evaluiert wurde (Kappus 2004). Auch seit 2002 wird an einer Schule in Turgi/Obersiggenthal islamischer Religionsunterricht erteilt (Lathion/Tunger-Zanetti 2013, 638). In Kreuzlingen im Kanton Thurgau gibt es seit dem Sommer 2010 islamischen Religionsunterricht, welchen der Verein für Islam-Unterricht in Kreuzlingen (VIUK) durchführt (www.viuk.ch/index.html [05.04.2014]). Dieser islamische Religionsunterricht hat auch zu Abwehrreaktionen geführt, wie ein Bericht in der Schweizer Konsumenten und Beratungszeitschrift *Beobachter* beschreibt (www.beobachter.ch/arbeit-bildung/schule/artikel/islamischer-religionsunterricht_streitum-allahs-botschaft/ [05.04.2014]). Weiterführendes zum islamischen Religionsunterricht in der Schweiz siehe beispielsweise Christoph Peter Baumann (2009). Muslimische Grabfelder sind schon in mehreren Ortschaften eingerichtet, so beispielsweise in Zürich auf dem Friedhof Witikon (www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/bevoelkerungsamt/bestattungs_

und die römisch-katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt. Dieses Recht haben in neun Kantonen¹³⁹ auch die christkatholische Kirche und in fünf Kantonen¹⁴⁰ die Israelitische Gemeinde. Eine islamische Glaubensgemeinschaft ist in keinem Kanton öffentlich-rechtlich anerkannt. Einige Kantone kennen neben der öffentlich-rechtlichen Anerkennung die »kleine Anerkennung«. In Basel-Stadt haben zwei alevitische Organisationen¹⁴¹ die eher symbolische kleine Anerkennung erhalten (Lathion/Tunger-Zanetti 2013, 635).¹⁴² Die kleine Anerkennung überträgt einige spezifische Rechte auf Religionsgemeinschaften, ohne dass diese ihren privatrechtlichen Status verlieren (Tanner 2006, 183; Winzeler 2008, 36). Neben Basel-Stadt ist die Möglichkeit der kleinen Anerkennung auch in den Verfassungen von Zürich und Graubünden verankert (Loretan/Weber et al. 2014, 25).¹⁴³

Um eine öffentlich-rechtliche Anerkennung – falls möglich – zu erhalten, müssen die Religionsgemeinschaften einige Punkte erfüllen. Diese unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Sie lassen sich jedoch zu fünf Punkten zusammenfassen: Erstens muss die Religionsgemeinschaft eine bestimmte Anzahl an

und_friedhofamt/rund_ums_grab/reihengraeber_reihennischen/grabfeld_muslime.html [05.04.2014]) oder seit 2008 in Luzern auf dem Friedhof Friedental (www.stadtluern.ch/de/online/main/dienstleistungen/?dienst_id=16974 [05.04.2014]). Weiterführendes zu muslimischen Friedhöfen in der Schweiz siehe Barbara Richner (2006; 2008).

- 139 Die christkatholische Kirche ist in den Kantonen Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen und Zürich anerkannt (Loretan 2005, 177f.; 2007, 191).
- 140 Die Israelitische Gemeinde bzw. einzelne jüdische Gemeinden sind in den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Freiburg, St. Gallen und Zürich öffentlich-rechtlich anerkannt (Loretan 2007, 191). Im Kanton Waadt wurde der israelitischen Gemeinde der Status einer »Religionsgemeinschaft von öffentlichem Interesse« verliehen (Art. 171: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20030172/ [01.04.2014]).
- 141 Es existieren verschiedene Definitionen für Aleviten. Markus Dressler beschreibt die türkischen Aleviten beispielsweise folgendermaßen: »Alevi as adjective or name and the abstract Alevilik (»Alevism«) stand for in contemporary Turkish discourses, we find a wide variety of attributions, mostly of a cultural and religious nature. For most insiders and outsiders, it is today taken for granted that Alevism is part of the Islamic tradition, although located on its margins [...]. It is further widely taken for granted that Alevism constitutes an intrinsic part of Anatolian and Turkish culture. Indeed, it is widely believed that Alevi traditions carry an ancient Turkish heritage reaching back beyond Anatolia into the depths of Central Asian Turkish pasts« (Dressler 2013, xif.). In seiner Monographie erläutert Dressler jedoch weiterhin, dass diese Aspekte wiederum Teil eines neueren Diskurses sind. Weiterführendes zu den Aleviten siehe beispielsweise Markus Dressler (2002; 2013) oder auch Elise Massicard (2013).
- 142 Weiterführendes siehe Virginia Suter Reich (2013, 288–310), die den Prozess, wie die Aleviten in Basel die kleine Anerkennung erreicht haben, illustriert.
- 143 Im Kanton Freiburg können zudem öffentlich-rechtliche Befugnisse auf Religionsgemeinschaften, die keine öffentlich-rechtliche Anerkennung haben, übertragen werden (Loretan/Weber et al. 2014, 52).

Jahren in der Schweiz bzw. im Kanton präsent sein. Zweitens muss die Religionsgemeinschaft eine Mindestanzahl an Mitgliedern haben. Drittens müssen Mindestanforderungen an die rechtliche Organisation der Religionsgemeinschaft erfüllt sein. Viertens muss sie den Staat und dessen Werte wahren und schließlich fünftens wird die Anerkennung teilweise auf eine bestimmte Art des Bekenntnisses beschränkt¹⁴⁴ (Pahud de Mortanges 2003, 61f.). Vor allem der fünfte Punkt »schafft eine systematische Imparität, welche einem modernen Verständnis der religiösen Neutralität des Staates nicht gerecht wird« (Pahud de Mortanges 2003, 63).

Verschiedene muslimische Religionsgemeinschaften oder Dachverbände streben eine öffentlich-rechtliche Anerkennung an, so beispielsweise die »Ver- einigung der islamischen Organisationen in Zürich« (VIOZ). Der Ehrenpräsident Hasan Taner Hatipoglu der VIOZ misst der öffentlich-rechtlichen Anerkennung verschiedene Bedeutungen zu:

Es geht darum, ernst genommen zu werden. Das Prestige, das die Anerkennung verleiht, wirkt auch als Türöffner bei der Lösung gewisser Probleme. [...] Eine Anerkennung erhöht auch die Akzeptanz unserer Religion in der Gesellschaft. Wobei wir hier das Problem von Huhn und Ei haben. Wenn wir akzeptiert sind, dann werden wir auch anerkannt.¹⁴⁵

Für Taner Hatipoglu hat die öffentlich-rechtliche Anerkennung einen großen ideen- len Wert. Die Glaubensgemeinschaften bekommen durch eine öffentlich-rechtliche Anerkennung nicht nur rechtliche Vorteile, vielmehr bedeutet diese auch eine Anerkennung in der Gesellschaft. Er hofft, dass sich dadurch die Situation der Muslime im Allgemeinen positiv verändert.

Die Präsidenten der beiden Dachverbände, Hisham Maizar von der FIDS und Farhad Afshar von der KIOS (vgl. Kap. VI. 1.2) haben ein Rechtsgutachten in Auf- trag gegeben, durch das die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der islamischen Religionsgemeinschaften überprüft werden soll. Die Gutachter (Adrian Loretan, Quirin Weber und Alexander H.E. Morawa vom Zentrum für Re- ligionsverfassungsrecht der Theologischen Fakultät der Universität Luzern) em- pfehlen zur Erhöhung der Akzeptanz ein dreistufiges Vorgehen: erstens den Auf- bau von Ausbildungen der Imame sowie der islamischen Pädagogen an Schweizer Universitäten, zweitens die Einführung von Pilotversuchen für islamischen Re-

144 Beispielsweise können Religionsgemeinschaften im Kanton Basel-Land eine »kantonale An- erkennung« nur erreichen, wenn sie unter anderem »ein christliches oder jüdisches Glaubensbe- kenntnis vertreten« (Kirchengesetz § 1a, 1a (www.baselland.ch/191-0-htm.288531.0.html#N_6_ [09.04.2014])).

145 Der Sonntag 22.04.2012, 51.

ligionsunterricht an Schulen in einzelnen Kantonen und schließlich drittens die Gesuchstellung der »kantonalen« Anerkennung (»Stufe 1«) und danach die öffentlich-rechtliche Anerkennung (Loretan/Weber et al. 2014, 153f.). Das Rechtsgutachten hat eine mediale Präsenz¹⁴⁶ erfahren, und Afshar erläuterte während eines Podiumsgesprächs die weiteren Schritte.¹⁴⁷ Er erwartet, dass die Anerkennung in Basel-Stadt innerhalb eines Jahres erreicht werden könnte.¹⁴⁸

Laut dem Islamwissenschaftler Tunger-Zanetti sind Anerkennungsgesuche jedoch noch verfrüht:

Eine Art »Tatbeweis« durch Engagement der Moscheegemeinden im Alltag und durch interne Professionalisierung ist noch über Jahre auszubauen. Nur so entsteht der Humus gesellschaftlicher Anerkennung, auf dem das zarte Pflänzchen der juristischen Anerkennung überhaupt erst gedeihen kann. Staat und Gesellschaft sind allerdings im besten eigenen Interesse gut beraten, diesen Prozess zu unterstützen (Tunger-Zanetti 2014, 110).

Die Zeit wird es zeigen, wie der Prozess der öffentlich-rechtlichen Anerkennung weiterverläuft und inwiefern eine solche Anerkennung die Akzeptanz der muslimischen Religionsgemeinschaft erhöht. Auch hier ist wiederum auf Taner Hatipoglus Zitat und damit auf die Frage zu verweisen, ob das Huhn oder das Ei zuerst da war.

Organisation (als Verein oder Stiftung)

Da die muslimischen Religionsgemeinschaften bisher keine öffentlich-rechtliche Anerkennung erlangt haben, organisieren sie sich vorwiegend als privatrechtliche Vereine, teilweise auch als Stiftungen (Lathion/Tunger-Zanetti 2013, 636). Dabei haben die Vereine oftmals eine ethnische Ausrichtung (Behloul/Lathion 2007, 200f.).

In Volketswil haben sich einige Muslime zusammengetan, um den Neubau zu planen. Die Idee selbst ist zwar von einem Verein mit Gebetslokal ausgegangen (Daniel-Ibrahim Kientzler: 33), jedoch haben sich diese Muslime unabhängig da-

146 Das Gutachten hat einige mediale Präsenz erfahren so beispielsweise Tagesanzeiger 28.03.2014; BaZ 26.03.2014; NLZ 26.03.2014; www.zentralplus.ch/de/news/aktuell/1021466/Islam-als-%C2%ABLandeskirche%C2%BB-ankennen.htm (01.04.2014).

147 Laut Afshar sollen die muslimischen Organisationen bzw. Muslime in der Schweiz in einem ersten Schritt ein Modellstatut entwickeln. Das Gutachten wird online gestellt und an die verschiedenen Organisationen verteilt. Das zu entwickelnde Modellstatut soll als Vorlage für die verschiedenen Kantone gelten. Danach möchten sie die öffentlich-rechtliche Anerkennung in einem Kanton beantragen und erhalten. Voraussichtlich wählen sie den Kanton Basel-Stadt für den ersten Antrag aus (Tagesanzeiger 28.03.2014, 4; Feldnotizen Podium Luzern, 19.03.2014).

148 Feldnotizen Podium Luzern, 19.03.2014.

von für den Zweck des Moschee-Neubaus neu organisiert. Sie haben auch überlegt, welche rechtliche Organisation die neue Gruppierung haben soll – Stiftung oder Verein – und sich für eine Stiftung entschieden. Daniel-Ibrahim Kientzler beschreibt die Entscheidung folgendermaßen: »deshalb gründen wir eine Stiftung, die einfach eine gewisse Garantie gibt, die der Stadt garantiert, dass das [Gebäude] auch noch in 100 Jahren ein Gotteshaus ist« (Daniel-Ibrahim Kientzler: 65-67). Die Stiftung ist jedoch nicht für die Ausführung der zentralen Aufgaben verantwortlich.

Hauptauftrag des Stiftungsrates ist es, den Bau zu erstellen. Diesen stellen wir einem Verein zur Verfügung, der das Vereinsleben ausmacht. Die Hauptverantwortung trägt immer noch der Stiftungsrat. Wir können, wenn sich der Verein nicht richtig verhält, [...] also, wenn er den Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, dann können wir sagen, ihr müsst gehen, wir nehmen jemand anders als Mieter. Also der Verein wird Mieter werden (Daniel-Ibrahim Kientzler: 78-84).

Ein Verein übernimmt somit den Betrieb der Moschee und die Organisation des Vereinslebens. Dabei ist er dem Stiftungsrat untergeordnet, sodass die Stiftung einen anderen Verein einsetzen kann. Neben dem Verein vermietet die Stiftung noch anderen Gruppierungen Räumlichkeiten, beispielsweise könnte ein Vertrag mit einem Metzger geschlossen werden, der *Halal*-Fleisch im Zentrum verkauft (Daniel-Ibrahim Kientzler: 87-92).¹⁴⁹

In Grenchen handelt es sich um eine Gruppierung, die bereits einen Gebetsraum unterhält und nun einen Neubau plant. Die Gemeinschaft ist als privatrechtlicher Verein organisiert, und der Vereinsvorstand, der aus neun Personen besteht, trifft sich in etwa einmal pro Monat (Basri Veseli: 325; 329-331).

Im Allgemeinen finanzieren sich die Religionsgemeinschaften durch Spenden und Mitgliederbeiträge. In Grenchen beläuft sich der Mitgliederbeitrag auf 365 CHF im Jahr, also einen Franken pro Tag, wobei eine Familie nur einen Mitgliederbeitrag zahlt (Basri Veseli: 343f.).

Etablierung und Organisation eines Moschee-Neubaus

Muslimische Religionsgemeinschaften decken ihren Bedarf an Räumlichkeiten mit der Umnutzung eines bereits bestehenden Gebäudes oder durch den Bau eines neuen Gebäudes. Das Bau-, Planungs- und Umweltrecht reguliert primär die Umnutzung und Errichtung von solchen Räumlichkeiten (Seidel/Waldmann 2007, 74). Die rechtlichen Rahmenbedingungen finden sich entsprechend auf allen Staatsebenen. Der Bund ist zuständig für das Raumplanungsgesetz (RPG), es

149 Vgl. auch <http://sizv.ch/die-stiftung/> (24.01.2014).

gilt als Rahmenordnung.¹⁵⁰ Auf Kantons- und Gemeindeebene erlassen die Behörden eigene Planungs- und Baugesetzgebungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes. Die verschiedenen Behörden lösen dabei die Aufgabe der Richt- und Nutzungsplanung sehr heterogen. Des Weiteren obliegt es in vielen Kantonen den Gemeinden, das Zonenangebot zu definieren, wobei sie nicht alle Zonen auf ihrem Gebiet berücksichtigen müssen (Jäger 2007, 113f.; Seidel/Waldmann 2007, 75f.). Es ist durchaus möglich, den Bau eines religiösen Bauwerkes an einem bestimmten Ort zu verbieten oder einzuschränken. Ein solches Verbot muss aber durch sachliche Überlegungen begründet, wie beispielsweise dem Ortsbildschutz, und von öffentlichem Interesse sein (Seidel/Waldmann 2007, 93).

Die bauwillige Religionsgemeinschaft muss eine Baubewilligung bei der zuständigen Behörde einholen. Nutzt sie aber ein Bauwerk, das zuvor einem anderen religiösen Zweck gedient hat, bedarf es keiner Baubewilligung. Falls die Nutzungsänderung einen spürbaren Wandel bedeutet, beispielsweise in Bezug auf die Nutzungsgewohnheiten oder die Anzahl der Besuchenden, dann braucht es auch hier eine Baubewilligung (Seidel/Waldmann 2007, 94). Im Allgemeinen ist die Baubewilligung zu erteilen, wenn die »Vorschriften des öffentlichen Planungs- und Baurechts erfüllt« (Seidel/Waldmann 2007, 102) sind. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen oder Sonderregelungen aufstellen, falls keine passende Zone vorhanden ist oder der Bau in keiner anderen Zone realisiert werden kann. Des Weiteren ist auf die Einhaltung der Bauvorschriften, beispielsweise die Gestaltungsvorschriften, zu achten.

Der Einfluss der Gestaltungsvorschriften und Baunormen zeigt sich im Umgang mit der *qibla*, der Gebetsrichtung. In Volketswil ist das Gebäude nicht nach Mekka ausgerichtet; Teppiche geben im Gebäudeinneren die Gebetsrichtung an. Daniel-Ibrahim Kientzler meint dazu: »[D]as ganze Gebäude ist nach den Schweizer Baunormen [gebaut], so wie es in dem Quartier vorgegeben ist« (Daniel-Ibrahim Kientzler: 664f.). Diese Baunormen hätten eine Ausrichtung des gesamten Gebäudes Richtung Mekka verhindert. Auch in Grenchen konnte nicht die gesamte Moschee nach Mekka ausgerichtet werden. Die Gebäudefront ist auf die Straße ausgerichtet, wie es die Baunormen vorgeben, der hintere Gebäudeteil mit den Gebetsräumen liegt jedoch Richtung Mekka (Basri Veseli: 82-84).

Der Erhalt der Baubewilligung ist für eine muslimische Religionsgemeinschaft nicht immer sehr einfach. In den meisten Fällen gibt es Einsprachen. In Volketswil kam es jedoch bis auf eine Beschwerde, die abgelehnt wurde, zu keinen Einsprüchen (Daniel-Ibrahim Kientzler: 150-155). Neben dem Erhalt der Baube-

150 Vgl. Art. 75 Abs. 1 BV; die Schweizer Bundesverfassung ist online abrufbar: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html (26.03.2014); das RPG ist ebenfalls online abrufbar: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19790171/index.html (04.04.2014).

willigung war in Grenchen auch die Aufrechterhaltung der Bewilligung schwierig. So mussten sie das Projekt zweimal eingeben, da die erste Frist abgelaufen war.

Die Finanzierung eines Moschee-Neubaus ist unter Umständen problematisch. Die Moschee-Neubauten in der Schweiz werden vorwiegend durch Spenden getragen. In Volketswil beläuft sich die individuelle Spende zwischen einem und 300.000 Franken. Und so kommt die benötigte Summe für das Bauwerk mit der Zeit zusammen. Es ist auch möglich, dass Spendende direkt eine Rechnung begleichen können, sodass sie genau wissen, wohin das Geld fließt (Daniel-Ibrahim Kientzler: 335-338; 340f.). Und weil das Geld nicht immer floss, zeigte sich auch am Bauprojekt Folgendes: »[S]obald wir ein wenig Geld haben, machen wir den nächsten Bauschritt« (Daniel-Ibrahim Kientzler: 59f.).

Eine demgegenüber erweiterte Taktik verfolgte die bauwillige Religionsgemeinschaft in Wil. Um das Moschee-Bauprojekt realisieren zu können, hatte die Religionsgemeinschaft ein Spendentelefon eingerichtet. Pro Anruf wurden automatisch zehn Franken gespendet.¹⁵¹

Ähnlich wie Faisal Iqbal (vgl. Kap. VI. 2.1) betonten auch Müller und Tanner (2009, 35) in ihrem Artikel zu Muslimen und Moscheen in der Schweiz, dass es in Bezug auf die Finanzierung nach den Terroranschlägen in New York schwieriger geworden sei. So beschreiben sie, dass sich das Verhältnis der Genfer Religionsgemeinschaft nach September 2001 verschlechtert habe. Fragen bzgl. der Herkunft des Geldes für den Moschee-Bau seien seitdem vermehrt gestellt worden.

Exkurs zu Problemen bei Neubauten

In der Schweiz ist der Bau einer Moschee ein großes Diskussionsthema, wobei ein Großteil der Diskussion auf lokaler Ebene ausgetragen wird. Die Gegner und Gegnerinnen eines Moschee-Projektes versuchen meistens mittels eines Einspruchs, gegen einen Bau vorzugehen. Laut Wolf S. Seidel sind die Gründe, die bei einem Einspruch angegeben werden, häufig nur vordergründig.¹⁵² Eigentlich möchten die Personen, die eine Einsprache tätigen, keine Moschee in ihrer Nachbarschaft haben. Dass die Religionsgemeinschaft dabei in der falschen Zone baue oder über zu wenige Parkplätze verfüge, seien dabei nur Argumente, die die eigentlichen Gründe verschleiern sollen.

151 <https://www.facebook.com/XhamiaWil?fref=ts> (06.02.2014); www.xhamia-wil.ch/ (06.02.2014).

152 Wolf S. Seidel (2008, 186f.) schreibt: »Neben dem Umstand, dass solche Vorschriften [beispielsweise Gestaltungs- und Ästhetikvorschriften] den Behörden meist ein weites [...] Ermessen einräumen, werden sie von der Nachbarschaft oft auch als (Schein-)Argumente, hinter denen sich in Wahrheit sozio-psychologische Ängste vor dem ›Fremden‹ verbergen, gegen ein Bauprojekt instrumentalisiert.«

Das Moschee-Bauprojekt in Grenchen hatte mit mehreren Problemen zu kämpfen. Neben den Einsparungen gab es die Anklage wegen Täuschung sowie einen Vorfall, als Unbekannte medienwirksam Schweineblut und -kadaver auf dem Bauplatz vergruben.

Die Anklage wegen Täuschung geht auf den Kauf des Grundstückes zurück. Laut Medienberichten hat die AIG den Gemeinderat Ivo von Büren, welcher der Schweizerischen Volkspartei (SVP) angehört, um den Kauf seines Grundstückes für den Bau der Moschee angefragt, was dieser jedoch ablehnte. Danach hätten zwei Privatpersonen um das Grundstück geworben, und von Büren habe ihnen das Bauland verkauft. Die beiden Privatmänner sind Mitglieder der Albanisch-Islamischen Glaubensgemeinschaft und haben das Grundstück für den Moschee-Bau abgegeben. Von Büren reichte danach Klage wegen Täuschung ein.¹⁵³ Die AIG bekräftigte daraufhin, dass von Bürens Treuhänder von der Absicht der Käufer, das Grundstück für einen Moschee-Bau zu nutzen, gewusst habe.¹⁵⁴ Das Landgericht Solothurn-Lebern hat im August 2011 gegen von Büren entschieden, und dieser hat den Entscheid nicht vor das Obergericht weitergezogen.¹⁵⁵ Den Medien¹⁵⁶ zufolge sind in den Verhandlungen viele Unstimmigkeiten aufgetaucht, so habe sich der Treuhänder beispielsweise widersprochen. Jedenfalls kam das Gericht zu dem Schluss, dass keine absichtliche Täuschung vorliege. Auch von Büren hat laut diesen Berichten geäußert, dass er sich verstärkt um die Verhandlungen hätte kümmern sollen.

Der zweite Vorfall ereignete sich in der Nacht vom 10. auf den 11. November 2011, als Unbekannte auf dem Bauland der Moschee ein Schwein und vier Schweineköpfe vergruben und Schweineblut verteilten. Die Unbekannten versuchten somit, den Platz zu verunreinigen, wie sie in einem anonymen Bekenner schreiben klarstellten. Das anonyme Schreiben mit Beweisfoto haben beispielsweise das private Lokalfernsehen Tele M1 und der private Solothurner Radiosender Radio 32 per Post erhalten. Die Unbekannten behaupteten im Schreiben, »wer auf einem entweihten Boden eine Moschee baut, kann es mit seinem eigenen Glauben nicht wirklich ernst meinen«¹⁵⁷. Die AIG hat die Sachlage von Islamgelehrten überprüfen lassen, welche zu dem Schluss kamen, dass der Bau der Moschee auf dem Bauplatz durch den Schweinekadaver nicht verhindert werden könne, da ein Kadaver

153 Der Sonntag 21.08.2011, 17; OT 26.10.2011, 13.

154 Laut dem Interview mit Basri Veseli, dem damaligen Sprecher der Gemeinschaft, hat die Baukommission bestätigt, dass der Treuhänder gewusst habe, dass es sich um ein Moschee-Bauprojekt handle (Basri Veseli: 63-65).

155 Der Sonntag 21.08.2011, 17; OT 26.10.2011, 13.

156 Beispielsweise Solothurner Zeitung 20.08.2011, 13.

157 AZ 12.11.2011, 29; OT 12.11.2011, 14.

den Boden nicht entweihe.¹⁵⁸ Die Situation hat nicht nur in der Schweizer Presselandschaft für Aufsehen gesorgt, sondern auch in der internationalen Presse.¹⁵⁹ Zudem gab es Stellungnahmen von verschiedenen islamischen Verbänden, wie beispielsweise vom Verband Aargauer Muslime (VAM), der den Vandalenakt »aufs Schärfste« verurteilte.¹⁶⁰

Volketswil hatte eine Einsprache abzuwehren. Zudem hat die PNOS dazu aufgefordert, Beschwerde gegen das Gebäude einzureichen (Daniel-Ibrahim Kientzler: 145f.; vgl. Kap. V. 2.2), und Unbekannte haben die Bauhinweisschilder in Volketswil beschmiert.¹⁶¹

Beziehung zwischen muslimischen Religionsgemeinschaften und den Behörden

Zu den lokalen Behörden herrscht seitens der Religionsgemeinschaften im Allgemeinen ein gutes Verhältnis. So meint Daniel-Ibrahim Kientzler (159f.): »Also, ich muss sagen, die Gemeinde hat uns nichts geschenkt. Sie waren äusserst fair.« Seine Gemeinschaft hat sich mit den Vertretern der Gemeinde getroffen und verschiedene Probleme diskutiert und gemeinsam gelöst. Darüber hinaus war klar, dass die Religionsgemeinschaft kein Minarett plant, womit dieser Angriffspunkt nicht gegeben war (Daniel-Ibrahim Kientzler: 162-166). Was Daniel-Ibrahim Kientzler jedoch nicht begrüßte, war, dass die Gemeinde die Religionsgemeinschaft verpflichten wollte, niemals ein Minarett zu bauen:

Die Gemeinde wollte uns verpflichten, dass wir für immer auf den Bau eines Minarettes verzichten würden. Das ist nicht rechtens. Das haben wir abgelehnt, darauf sind wir nicht eingegangen. Ich weiss nicht was in 30 Jahren ist. Und das müssen wir offenlassen (Daniel-Ibrahim Kientzler: 169-171).

Die Religionsgemeinschaft in Volketswil wollte somit nicht darauf verzichten, vielleicht in Zukunft ein Minarett bauen zu dürfen. Die lokalen Behörden haben

158 Vgl. beispielsweise www.solothurnerzeitung.ch/solothurn/grenchen/moschee-in-grenchen-wird-trotz-schweineblut-auf-dem-gelaende-gebaut-115840298 (29.04.2014).

159 Siehe beispielsweise RP Online: www.rp-online.de/panorama/ausland/totes-schwein-auf-moschee-bauplatz-vergraben-1.2586211 (28.11.2012); n tv: www.n-tv.de/politik/Unbekannte-schaen-den-Bauplatz-article4751936.html (28.11.2012); Spiegel Online: www.spiegel.de/panorama/jus-tiz/schweiz-unbekannte-vergraben-schweinekadaver-auf-moschee-bauplatz-a-797352.html (28.11.2012); Der Standard: <http://derstandard.at/1319182638010/Schweinekadaver-auf-Bau-land-fuer-Moschee-vergraben> (28.11.2012); CNN: <http://edition.cnn.com/2011/11/12/world/europe/switzerland-mosque/index.html> (28.11.2012).

160 Pressemitteilung, VAM, vom 12.11.2011: http://aargauermuslime.ch/vam/images/stories/Dokumente_VAM/VAM-Stellungnahme_Moschee_Grenchen_2011-11-12.pdf (15.11.2011).

161 Feldnotizen Moschee Volketswil, 10.02.2012.

hier versucht, Einfluss auf die Gemeinschaft zu nehmen, sind jedoch damit gescheitert. Der Versuch seitens der Behörden hat aber bei Daniel-Ibrahim Kientzler Bedenken und Vorbehalte ihnen gegenüber hervorgerufen.

Die Religionsgemeinschaft in Grenchen hat sich dagegen nur positiv über die lokalen Behörden ausgesprochen. Diese hätten sie »auf eine Art« immer unterstützt (Basri Veseli: 422f.).

Im Gegensatz zu den Behörden haben die Religionsgemeinschaften mit politischen Gruppierungen oftmals Probleme gehabt. Daniel-Ibrahim Kientzler merkte ironisch hierzu an: »[E]s ist klar, dass die EDU und die SVP begeistert von uns gewesen sind« (Daniel-Ibrahim Kientzler: 414). Und wie bereits erwähnt, hat die PNOS einen Aufruf gegen den Moschee-Bau initiiert.

In Grenchen gab es den Vandalenakt von Unbekannten. Darüber hinaus ist eine Begegnung mit der SVP zu erwähnen:

Wir haben einmal sogar die SVP eingeladen. Nur der Präsident ist gekommen. Wir haben ihm alles gezeigt und er hat Fotos gemacht. Danach hat er seiner Partei erzählt: »Schaut mal was die machen« [...]. Bei uns hat er ganz anders gesprochen, und dort sprach er ganz anders. [...] Ja, das habe ich schade gefunden. Wir haben die ganze Partei in die Moschee eingeladen, oder. Sie sprechen über die Moschee, aber sie kommen nie, um mit uns zu diskutieren. Wir haben die ganze Partei eingeladen. Alles schön eingerichtet, Essen und Trinken und alles. Nur der Präsident ist gekommen. Die anderen wollten nicht (Basri Veseli: 428-436).

Obwohl sie einen Schritt auf die SVP zugegangen seien, habe diese die Einladung nicht angenommen und laut Basri Veseli ihre Offenheit missbraucht. Die Religionsgemeinschaft in Grenchen fühlte sich nicht ernst genommen und wird vermutlich eine solche Einladung nicht mehr aussprechen.

2.3 Zwischenfazit

Wie das vorangegangene Kapitel gezeigt hat, sind länderspezifische Faktoren von großer Bedeutung bzgl. eines Baus einer Moschee. Unter anderem sind dabei folgende Punkte zu berücksichtigen: das Verhältnis zwischen Religion und Staat, die legale Stellung der muslimischen Gemeinschaften, die gesetzliche Bauordnung, die Akzeptanz der Gruppierung innerhalb der Gesellschaft sowie die Beziehung zu den lokalen Behörden.

Das Vereinigte Königreich bzw. England und die Schweiz besitzen unterschiedliche politische Systeme. Während das Vereinigte Königreich eine parlamentarisch-demokratische Erbmonarchie ist, ist die Schweiz eine föderale direkte Demokratie. Die verschiedenen Staatsformen beeinflussen den Umgang mit der Religion beträchtlich. Dennoch besitzen die beiden Staaten große Ähnlich-